

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH

Gestattung der Multimedialversorgung in Mehrfamilienhäusern

Gültig ab 1. Juli 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gestattung der Multimediaversorgung in Mehrfamilienhäusern

§ 1 Exklusivität der Leistungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Laufzeit dieses Vertrages, die vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere die Nutzung des Netzes für Telefonie- und Internetprodukte und zur Einspeisung von Radio- und Fernsehprogrammen, beschrieben im Gestattungsvertrag nebst seiner Anlagen, ausschließlich SWN zu gewähren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abschlusspunkt Linientechnik (APL): Bei einer Fiber-to-the-home Variante wird der Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschlußpunkt Linientechnik (APL) ausgeführt. Der APL bezeichnet den Verbindungspunkt zwischen dem Breitbandglasfasernetz von SWN und der aus Glasfaserleitungen bestehenden Innenhausverkabelung (NE4). Der APL ist ein passives Element und bedarf keiner Stromversorgung.
- (2) Fiber-to-the-building (FTTB): FTTB bezeichnet eine Netzstruktur, die unter Verwendung einer auf Kupferkabeln basierenden Innenhausverkabelung, breitbandige Multimediadienste zum Kunden transportiert. Hierzu ist es notwendig, entsprechende Systemtechnik zu installieren, die die Signale auf die Innenhausverkabelung verteilt
- (3) Fiber-to-the-home (FTTH): FTTH bezeichnet eine Netzstruktur, die unter Verwendung einer auf Glasfaserkabeln basierenden Innenhausverkabelung breitbandige Multimediadienste zum Kunden transportiert. Dabei findet der Übergang vom Glasfasernetz zu einem auf Kupfer basierendem Netz erst in der Wohnung des Kunden statt. Systemtechnik zur Verteilung der Signale ist in diesem Fall nicht notwendig.
- (4) Hausanschluss: Als Hausanschluss wird die Gesamtheit der zum Anschluss an das Breitband-Glasfasernetz notwendigen Infrastrukturen bezeichnet. Diese beinhalten Leerrohr, Glasfaser, Wanddurchbruch, Kabelführungssystem, etc.
- (5) Hausübergabepunkt (HÜP): Der HÜP bezeichnet den Übergang des SWN Breitband-Glasfasernetzes (NE3a) zur Innenhausverkabelung (NE4) bzw. dem Anschluss eines Netzabschlussgerätes zur Nutzung von aus Kupferleitungen bestehender Innenhausverkabelung (NE4). Die externe Stromversorgung für das Netzabschlussgerät sowie ggf. weiterer Systemtechnik wird dabei Wohnungseigentümer gestellt wird.
- (6) Netzebene 3a (NE3a): Die NE3a bezeichnet das Netz auf privatem Grund zwischen Hausübergabepunkt und dem Breitband-Glasfasernetz auf öffentlichem Grund
- (7) Netzebene 4 (NE4): Die NE4 bezeichnet das Breitbandverteilstrecknetz vom Hausübergabepunkt bis zum Übergabepunkt in der Wohnung.
- (8) Netzebene 5 (NE5): Die Netzebene 5 bezeichnet die Verkabelung innerhalb einer Wohnung und endet in den Anschlussdosen.
- (9) Übergabepunkt (ÜP): Als Übergabepunkt wird der Übergang zwischen der Glasfaser-Innenhausverkabelung (NE4) und der Wohnungsverkabelung (NE5) bezeichnet. Der ÜP ist ein aktives Netzabschlussgerät und benötigt eine externe Stromversorgung. Diese ist vom Wohnungseigentümer zu stellen. Der Übergabepunkt dient dem Anschluss eines SWN-Endgerätes, entweder direkt oder über eine installierte Wohnungsverkabelung, und ggf. dem Anschluss eines Kabelnetzes zur Versorgung von Radio- und TV-Geräten.

§ 3 Verlegung und Nutzung der Innenhausverkabelung

- (1) Das Breitband-Glasfasernetz sowie der Hausanschluss nebst Leerrohr werden von SWN in Ausübung des Rechts am Grundstück des Auftraggebers und gemäß § 76 TKG verlegt. Die Innenhausverkabelung (NE4) wird in der Regel im Hausanschlussraum (HAR) am Hausübergabepunkt (HÜP) mit dem Breitbandnetz von SWN verbunden.
- (2) Sofern SWN für die Verlegung der Innenhausverkabelung (NE4) in den Gebäuden und in den Wohnungen zuständig ist, bleiben die von SWN eingebrachten Anlagen und technischen Einrichtungen im alleinigen Eigentum von SWN und sind im Sinne des § 95 BGB für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages zu einem vorübergehenden Zweck in die jeweiligen Grundstücken/Gebäuden/ Wohnanlagen/Wohneinheiten eingefügt. Sofern die Errichtung der NE4 durch den Auftraggeber erfolgt, verbleibt diese in dessen Eigentum. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, SWN hieran für die gesamte Vertragslaufzeit ein uneingeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen.
- (3) SWN ist verpflichtet, alle zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen, behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen. Soweit dies nur unter Mithilfe des Auftraggebers erfolgen kann, verpflichtet sich dieser, SWN hierbei im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen

(z. B. Abgabe von Grundstückseigentümergeklärungen, Grundstücksnutzungsvertrag, etc.)

- (4) Der Auftraggeber gestattet SWN und deren Beauftragten das Grundstück jederzeit zu betreten und zu befahren, soweit dies zum ordnungsgemäßen Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlagen erforderlich ist. SWN verpflichtet sich zur Schonung des Grundstückes des Auftraggebers. Von SWN oder seinen Beauftragten schuldhaft verursachte Schäden werden unverzüglich beseitigt.
- (5) Nach Ablauf des Vertrages geht das vorhandene und durch SWN erstellte Breitbandverteilstrecknetz (NE4) in das uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers über.

§ 4 Betrieb Netzebene 4

- (1) SWN stellt während der Vertragslaufzeit einen Vorort-Wartungs- und -Reparaturdienst für das betriebene Breitbandverteilstrecknetz – und sofern von SWN errichtet, auch für die Innenhausverkabelung – sicher. Die Leistung erstreckt sich von den Hausübergabepunkt des Glasfaser-Breitbandnetzes bis zu den Anschlussdosen beim Kunden.
- (2) SWN verpflichtet sich, ihre Anlagen dergestalt zu betreiben, dass sie den jeweils gültigen, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SWN von sämtlichen Verpflichtungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb sowie der Wartung und der Reparatur des von ihm errichteten hausinternen Gebäudenetzes freizuhalten und auch gegenüber Dritten auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 5 Programmfestlegung und Betrieb Rundfunk (gilt nur bei Abschluss einer TV-Grundversorgung)

- (1) Die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen erfolgt für alle Wohnheiten als Grundversorgung.
- (2) SWN verpflichtet sich, alle telekommunikations-, medien- und urheberrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die mit der Signallieferung verbunden sind. Veränderungen des Programmangebotes sind aufgrund von Ausweitungen oder des Wegfalls einzelner Senderangebote zulässig. Dem Auftraggeber steht kein Direktionsrecht bezüglich des Programmangebotes zu. Das Programmangebot zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist dem Vertrag beigefügt.
- (3) Alle Aktivitäten, die nicht den allgemeinen Schriftverkehr mit den Kunden in dem Wohnungsbestand vom Auftraggeber betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Störungen und Ausfälle, die im Verantwortungsbereich eines Satellitenbetreibers oder sonstigen Dritten liegen, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich von SWN. SWN verpflichtet sich, ihre Anlagen dergestalt zu betreiben, dass sie den jeweils gültigen, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 6 Betrieb und Vertrieb Telefonie, Internet und TV (gilt nur, wenn keine TV-Grundversorgung abgeschlossen wurde)

- (1) Der Vertrieb für die IP-basierten Produkte wie Telefonie und Internetzugang in Richtung Endkunden obliegt SWN, wobei keinerlei Abnahmeverpflichtungen bestehen (Einzelinkasso). Der Auftraggeber unterstützt SWN bei der Akquisition von Endkunden. Hierfür stellt SWN geeignetes Marketingmaterial zur Verfügung. SWN begründet mit dem Endkunden ein direktes Vertragsverhältnis.
- (2) Systemtechnik: Sofern erforderlich, wird SWN in den im Eigentum des Auftraggebers stehenden Räumlichkeiten Systemtechnik installieren. Hierfür stellt der Auftraggeber SWN Stellfläche sowie eine Stromversorgung mit Steckdose, Zuleitung und getrennter Absicherung kostenfrei zur Verfügung. Weiterhin trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass SWN jederzeit Zugang zu diesen Räumlichkeiten erhält.
- (3) Netzabschlussgerät: SWN installiert, sofern die Ausführungsvariante „FTTH“ zur Anwendung kommt, in den Räumlichkeiten des Mieters ein Netzabschlussgerät. Dieses dient u.a. der Wandlung von optischen in elektrische Signale und somit als Abschluss des Glasfasernetzes. An dieses Gerät wird das SWN-Endgerät angeschlossen, welches dem Anschluss der Kundengeräte, wie Telefon und PC, dient. Des Weiteren kann an dem Netzabschlussgerät, sofern vereinbart, das Kabel-TV-Netz angeschlossen werden. Das Netzabschlussgerät benötigt möglichst eine separate Stromversorgung im Umkreis von 1,5 m. Sollte keine separate Stromversorgung bestehen, übernimmt SWN in diesem Zusammenhang keine Haftung für etwaige Schäden, insbesondere infolge von Stromunterbrechungen. Bei der Ausführungsvariante „FTTB“ entfällt die Installation eines Netzabschlussgerätes in den Räumlichkeiten des Mieters. In diesem Fall wird der Netzabschluss am HÜP im Hausanschlussraum installiert.
- (4) Das SWN-Endgerät benötigt eine separate Stromversorgung im Abstand von höchstens 1,5 m. Für Anschluss und den Strom selbst hat der Auftraggeber zu sorgen. Dieses Endgerät stellt die Dienste wie „Telefonie“ und „Internetzugang“ zur Verfügung. Sollte keine separate Stromversorgung bestehen, übernimmt

SWN keine Haftung für etwaige Schäden, insbesondere infolge von Stromunterbrechungen.

- (5) **Störungsbearbeitung:** Der Betrieb der NE4 obliegt generell SWN. Sollten netzweite Störungen im Netz von SWN auftreten, die mehrere Endkunden betreffen, wird SWN unmittelbar mit der Entstörung beginnen.
- (6) **Wartungsfenster:** Zur Optimierung und Leistungssteigerung des Netzes kann SWN notwendige Wartungsarbeiten am Hausanschluss/Hausübergabepunkt/Innenhausverkabelung (NE4) durchführen. Das Wartungsfenster liegt montags bis freitags innerhalb der veröffentlichten Geschäftszeiten von SWN. Geplante Wartungsarbeiten werden dem Auftraggeber mindestens 5 Werktage im Voraus mitgeteilt. Hierzu nennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der von SWN über die Arbeiten informiert wird.
- (7) **Netzbetrieb:** Der Auftraggeber gestattet SWN den Einbau von Schlüsseltresoren, sofern SWN dies für erforderlich erachtet. Diese können im Auftrag und auf Kosten von SWN durch einen Fachbetrieb in die Außenwand des jeweiligen Gebäudes versenkt einsetzen werden, so dass der Tresor von der Außenseite des Gebäudes zugänglich ist. Dem Auftraggeber entstehen dabei keine Kosten.
- (8) **Schlüsseltresor:** Nach Einbau des Schlüsseltresors erhält SWN für jedes Objekt einen Gebäudeschlüssel. Diese Schlüssel werden in den Tresoren eingelagert und stehen Technikern von SWN zu Wartungs-, Reparatur- und Endstörarbeiten jederzeit zur Verfügung. Sofern SWN einziger Inhaber von Schlüsseln für die Tresore ist, haftet SWN für den Verlust des Schlüssels bzw. ggf. für die Erneuerung der Schließanlage. Weitere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben, sind ausgeschlossen. Sofern SWN nicht mehr den Betrieb der NE4 zu verantworten hat oder keine Telekommunikationsdienste mehr von Mietern des Objektes bezogen werden, wird SWN den Tresor sowie den Schlüssel des Tresors dem Auftraggeber kostenfrei überlassen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preisangaben ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Entgelte werden monatlich nachträglich gegen Rechnungsstellung durch den Auftraggeber vergütet.

§ 8 Haftung

- (1) Bei Vorsatz für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SWN unbeschränkt.
- (2) Im Übrigen haftet SWN nur für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch SWN beruhen. Soweit SWN fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, max. auf 12.500 EUR je Einzelfall und 25.000 EUR je Vertragsjahr. Als vertragswesentliche Pflicht wird eine Pflicht angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Darüber hinaus ist die Haftung von SWN ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, soweit SWN Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einsetzt.

§ 9 Einwilligung in Datenübermittlung

Der Auftraggeber willigt ein, dass SWN gemäß der Datenschutzerklärung im Anhang den dort genannten Kategorien von Empfängern die notwendigen personenbezogenen Daten übermitteln und die für die Aufnahme und Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen darf. Ohne diese Zustimmung kommt der Vertrag nicht zustande bzw. muss bei späterem Widerruf von SWN fristlos gekündigt werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nebenabreden, Vertragsänderungen oder sonstige den Vertrag betreffende rechtserhebliche Erklärungen (z. B. Kündigungen, Verzicht) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.
- (2) Mit Vertragsunterzeichnung sind alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Nebenabreden zwischen den Parteien aufgehoben.
- (3) Sämtliche Anlagen und Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Gestattungsvertrag und seiner Anlagen und Anhänge, gehen die Formulierungen der Anlagen und Anhänge denen dieses Vertrages vor.
- (4) Sollten sich einzelne Klauseln dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, berührt dies die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages im

Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche Bestimmung treten, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte. An die Stelle der Lücke soll eine solche Bestimmung treten, welche die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lücke bewusst gewesen wäre.

SWN-NetT Datenschutzerklärung

Erklärung zum Datenschutz

Datenschutz und Datensicherheit haben für die Kunden und Nutzer der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH („SWN“) eine hohe Bedeutung. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten während unserer gesamten Geschäftsprozesse ist uns daher ein wichtiges Anliegen. Wir versichern Ihnen, dass wir den Schutz Ihrer persönlichen Daten ernst nehmen und die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes einhalten. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Im Folgenden informieren wir Sie gem. Art. 13, 21 DSGVO sowie § 93 TKG über die Verarbeitung Ihrer Daten sowie Ihre Datenschutzrechte. Verantwortliche Stelle im Sinne des Gesetzes ist SWN. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Anschrift: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Datenschutzbeauftragter, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Tel. 04321 202-0, Fax -386, E-Mail: datenschutz@swn.net.

Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zwischen uns und Ihnen erforderlich. Wenn wir die Daten nicht verarbeiten können, können wir unsere vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber nicht erfüllen. Wir müssten den Vertrag kündigen, wenn Sie der Verarbeitung der Daten widersprechen sollten. Das gilt nicht, wenn Sie nur der Verarbeitung zu Zwecken der Werbung und des Marketings widersprechen. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags sowie nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich. Unsere berechtigten Interessen bestehen in der Erfüllung unserer Pflichten aus dem gegenseitigen Vertrag. Wenn Sie Ihre Einwilligung dazu erteilt haben, erfolgt die Datenverarbeitung auch zu Zwecken der Werbung und des Marketing. Dieser Verwendung können Sie jederzeit widersprechen.

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten die Bereiche Zugriff, die zur Erfüllung unserer Pflichten eingebunden sind. Nur soweit zur Abwicklung des Vertrages erforderlich werden wir Ihre Daten an Banken, Wechselportale, Wirtschaftsauskunfteien, den jeweiligen Altlieferanten, den Netzbetreiber, an sonstige Dienstleister, die Bundesnetzagentur, Einwohnermeldeämter, Rechtsanwälte, ggf. Gerichte, Inkassobüros und Gerichtsvollzieher übermitteln. Im Rahmen der Neuinstallation eines Anschlusses geben wir die erforderlichen personenbezogenen Daten an die mit der Bauabwicklung beteiligten Firmen weiter. Eine Übermittlung Ihrer Daten in ein Land außerhalb der EU findet in der Regel nicht statt. Nach Ende des jeweiligen Vertrages zwischen uns und Ihnen prüfen wir nach Ablauf von drei Jahren, ob wir Ihre Daten noch benötigen und einer Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

I. Datenerhebung, -speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) unterscheidet zwischen Bestands- und Verkehrsdaten.

A. Bestandsdaten (vgl. § 3 Nr. 3 TKG)

Umgang mit Bestandsdaten

SWN verarbeitet die bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit erhobenen personenbezogenen Daten, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind (§ 95 Abs. 1 TKG). Zu den Verarbeitungszwecken zählen die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrages. Wir verarbeiten Stammdaten wie Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adressen sowie Vertragsdaten wie Tarif, Vertragsbeginn und -ende, außerdem Verbrauchsdaten wie Datenvolumina, und Zahlungs-informationen wie Ihre Bankverbindung).

B. Verkehrsdaten (vgl. § 3 Nr. 30 TKG)

(1) Was sind Verkehrsdaten?

Verkehrsdaten sind die Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für die

Erbringung des Dienstes erforderlich ist (vgl. § 96 Abs. 1 TKG). Bei Telefonanschlüssen sind dies typischerweise die Rufnummer oder Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, die in Anspruch genommene Dienstleistung sowie Beginn und Ende der Verbindung (Datum und Uhrzeit). Bei Internetzugängen sind dies Anschluss und Benutzerkennung, Beginn und Ende der Verbindung (Datum und Uhrzeit), die genutzten sowie die an Sie vergebenen IP-Adressen und das übertragene Datenvolumen sowie bei mobilen Anschlüssen zusätzlich die Standortdaten.

(2) Speicherung von Verkehrsdaten bzw. Abrechnungsdaten

Die Verkehrsdaten werden nur dann gespeichert und verarbeitet, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erbringung unserer Dienstleistungen sowie für Abrechnungszwecke erforderlich (sog. Abrechnungsdaten) oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zwingend erforderlich ist. Auf Wunsch erhalten Sie mit Ihrer Rechnung eine detaillierte Einzelverbindungsübersicht (vgl. § 99 TKG). In dieser Übersicht können Sie die Zielrufnummern nach Ihrer Wahl entweder vollständig oder um die letzten drei Stellen verkürzt ausweisen lassen. Wir teilen Ihnen zudem die gespeicherten Abrechnungsdaten mit, wenn sie (fristgerecht) Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erheben. Die Verkehrsdaten, die zu Abrechnungszwecken erforderlich sind, können ohne Kürzung der Zielrufnummer zu Beweis-zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu 3 Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Dieser Speicherung können Sie widersprechen und die Löschung der Daten nach Rechnungsversand verlangen. Mit der Löschung wird SWN von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit, wenn Sie keine fristgerechten Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung erhoben haben (vgl. § 45i TKG). Nur in Ausnahmefällen darf eine längere Speicherung der Verkehrs- und Abrechnungsdaten (z. B. bei Störung, Missbrauch oder Einwendungen) erfolgen.

(3) Ausnahmen bei Störungsbeseitigung und Bekämpfung von Missbrauch

Soweit es erforderlich ist, erheben und verwenden wir im Rahmen des § 100 TKG Ihre Bestands- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an unseren Telekommunikationsanlagen und, soweit Anhaltspunkte bestehen, zum Aufdecken sowie Unterbinden von Leistungerschleichungen und sonstiger rechtswidrige Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und -dienste.

II. Ihre Datenschutzrechte

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO beruht. Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage der Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Verteidigung dagegen.

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung einzulegen. Widersprechen Sie, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Die Geltendmachung Ihrer Rechte kann formfrei postalisch, fernmündlich oder per E-Mail an die folgende Adresse ergehen: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Datenschutzbeauftragter, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Tel. 04321 202-0, Fax -386, E-Mail: datenschutz@swn.net

SWN Stadtwerke Neumünster GmbH · Bismarckstraße 51 · 24534 Neumünster

Geschäftsführer: Michael Böddeker · Amtsgericht Kiel HRB 1085NM · Telefon 04321 202-2898 · Telefax 04321 202-399

E-Mail wohnungswirtschaft@swn.net · www.swn-glasfaser.de · Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand 01.07.2019

SWN
Stadtwerke Neumünster